BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 32/07 S

S 11 AS 1360/07 (SG Magdeburg)

.....,

Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren zu dem Aktenzeichen B 14 AS 32/07 S Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24. Juli 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 13. August 2007, beantragt, "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen sowie hilfsweise eine Verweisung nach § 39 Sozialgerichtsgesetz vorzunehmen". Für die Durchführung des Verfahrens vor dem BSG der Antragsteller zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

2 Das Gesuch, den 2. Senat des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist schon deshalb unzulässig, weil über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden hat (§ 60 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen.

3 Dem Antrag, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, kann ebenfalls nicht stattgegeben werden. Die Voraussetzungen des § 39 Abs 2 SGG sind nicht gegeben. Auch dieser Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS